

Bauer und Grundherrschaft

Erläuterungen zur „Besiedlungsgeschichte der Umgebung von Graz“

Von Hans Pirchegger

Meine „Besiedlungsgeschichte“ in den Bl.f.Hk. 1963—1965 hat Anklang, aber auch Wünsche insofern erfahren, als Geschichtsfreunde, die sich mit rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Fachausdrücken nicht zu recht fanden, deren Erklärung wünschten. Das soll nun hier geschehen. Doch zuvor möchte ich einiges feststellen, das überflüssig scheinen mag, es aber nach meiner Erfahrung doch nicht ist.

Bei Prüfungen stellte ich öfters die Frage, wann bei uns der Bauer in den vollen Besitz seines Gutes gekommen ist. Die Kandidaten — nicht Historiker — antworteten fast immer: „Seit Kaiser Josef die Leibeigenschaft aufgehoben hat.“ Diese Anschauung ist zweifach unrichtig: In den östlichen Alpenländern gab es seit dem Ausgang des Mittelalters keine Leibeigenschaft mehr, nur die Untertänigkeit, denn der Bauer konnte sich mit seiner Fahrhabe unter eine andere Grundherrschaft begeben, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber seinem früheren Herrn erfüllt hatte. Es ist bezeichnend, daß die Untertanen einer untersteirischen Herrschaft, die den Besitzer und seine Familie erschlagen hatten, zur Strafe leibeigen wurden mit ihren Nachkommen.¹

Die Untertänigkeit bestand vor allem darin, daß der bäuerliche Besitz rechtlich nur ein Pachtgut war, bestenfalls ein Erbgut, das unter bestimmten Voraussetzungen auch einem anderen Bauern verkauft werden konnte; es war ein „Kaufrecht“. Vor Maria Theresia gab es viele „Freistifter“ oder „Freiholden“, die der Grundherr jederzeit „abstiften“ konnte („Mietgründe“). Die „Freiheit“ stand daher ihm zu.

Wir kommen zum zweiten Irrtum des Kandidaten: Der geschilderte Zustand dauerte nicht bis 1782, sondern bis 1848. Erst damals wurde die Untertänigkeit aufgehoben, die Besitzer einer Herrschaft, eines Gutes oder einer Gült bekamen eine Ablöse, die den kapitalisierten Einnahmen von den Untertanen, Bürgern oder Bauern entsprach. Ich habe sie in meiner „Besiedlungsgeschichte“ verzeichnet, weil sie ein Bild von der Größe des Besitzes gewähren.²

Was war nun eine Gült? Nach der Reihung zu schließen: der Besitz von Untertanen. Die „Herrschaft“ hatte ein Schloß, sehr viele Untertanen, Bürger und Bauern, eingeteilt in „Ämter“ — so besaß Ober-Kapfenberg über 1500 Hörige —, sie übte neben der bürgerlichen Gerichtsbarkeit mindestens die niedere Strafgerichtsbarkeit aus; gegen 50 Herrschaften hatten auch die hohe (das Landgericht) und damit das Recht, einen Galgen zu besitzen. Graz hatte seinen auf dem heutigen Heldenfriedhof erhoben, das Kloster Reun bei den Sieben Brünnen unterhalb Gösting.

¹ Mancher Bauernbesitz hatte das Leib- oder Rauchhuhn zu reichen, eine Abgabe, die ursprünglich der leibeigene Inhaber des Besitzes hatte leisten müssen, die aber seit dem Beginn der Neuzeit auf dem Besitz lastete und abgelöst werden konnte.

² Aus F. H l u b e k, Ein treues Bild des Herzogtums Steiermark. 1860, S. 127—152.

Die niedere Strafgerichtsbarkeit erstreckte sich über einen geschlossenen Bezirk, den „Burgfried“ (Stadegg-Aigen über die Pfarre St. Veit), oder über die Untertanen der Herrschaft. Der Göstinger reichte über die gleichnamige Gemeinde hinaus, jenseits der Mur bis zum Dultbach und in die Gemeinde Thal hinein.³ Der Burgfriedsinhaber mußte „schädliche Leute“, die innerhalb seines Bezirkes gefaßt worden waren, an dessen Grenze dem Landrichter übergeben, die Hände auf dem Rücken mit einem Strohalm oder Bindfaden „gefesselt“. Dreimal wurde der — natürlich vorher verständigte — Landrichter gerufen. Kam er, so wurde der Übeltäter über die Grenze gestoßen; war er nicht erschienen, wurde der Verbrecher ins Landgericht gejagt.

Die „Freiheit“ Baierdorf lieferte den „Schädlichen“ bei der Linde nahe der Taverne aus, wo die Eggenberger Straße sich mit der Alten Poststraße („Mitterstraße“) kreuzt.

Die Herrschaft erließ Gebote und Verbote für ihre Untertanen. Sie betrafen zumeist deren Pflichten, die Wirtschaft, die Sicherheit, das Gesundheitswesen usw., sie waren als „Weistum“ schriftlich zusammengefaßt und wurden alljährlich beim „Banntaiding“ den Untertanen vorgelesen. Dann wurde Gericht gehalten. So in Thal und Algersdorf. Die Herrschaft war demnach ein kleiner Staat im Staate.

Das „Gut“ war früher zumeist ein Bauernhof gewesen, den ein Neuedeliger gekauft, von der Abhängigkeit unter der bisherigen Herrschaft gelöst und zum Adelsitz umgebaut hatte. Von den Nachbarn erwarb er Bauern, Äcker, Weingärten u. a., brachte so eine kleine Herrschaft zusammen und erhielt wegen seiner Verdienste — wenn er ein landesfürstlicher Beamter oder ein Großkaufmann war — auch einen Burgfried zu seinem Gut, meist über seine Untertanen. Das waren Reintal, Lustbichel, Mühlegg, Moosbrunn, Raberhof u. a.

Und nun die Gült. Sie war ein Besitz ohne Schloß oder Gut, daher ohne Burgfried, zumeist mit wenigen Untertanen und die weithin verstreut, mit Häusern in und außer der Stadt, öfters jedoch nur aus Weingärten, Wiesen und Äckern bestehend. Benannt war sie manchmal nach dem oft rasch wechselnden Besitzer. So die Hohenraingült mit einem Haus in der Gemeinde Hart östlich von Graz (Haberbach), so die drei Häuser in Graben des Dr. Andreas Hüttenbrenner (heute Nr. 136, 146, 182; Ablöse 274 Gulden), die Demarkgült: 1 Keusche; die Kriegergült: 1 Freihaus, beide in Waltendorf; die Freimühle in Feldkirchen mit 13 Untertanen (Ablöse 7634 Gulden); die Fraydenegg-Gült in Baierdorf, bestehend aus einem gemauerten Häusel, einem Weingarten und einer Weinzierlei (alle 1754).

Die meisten Gülten besaßen die Kirchen, Pfarren, Kaplaneien, Bruderschaften. Sie versteuerten ihren Besitz direkt in die Landschaft. Einige Beispiele aus dem Steuer- oder Gültbuch von 1517: Komtur am Lee 150 G 6 β 22½ d ; Stadtpfarre Graz 150 G 5 β 20 d ; Pfarre Sankt

³ Bl.f.Hk. 39/1965, S. 48 f.

Peter 8 G 7 β 4 d ; Pfarre St. Leonhard 4 β 6 d ; der Kaplan auf dem Paulsberg zu Graz 5 G ; der Kaplan der Rintscheid-Stiftung 29 G 3 β 4 d ; die Stadtpfarrkirche (heute Dom) 22 G 7 β 2 d ; die St.-Sebastian-Bruderschaft daselbst 12 G 35 d .

Beispiele von Herrschaften. Der Landeshauptmann Siegmund von Dietrichstein 500 G ; die Eggenberger 116 G 29½ d ; Michael Wechsler 2 G 5 β 10 d , hat angesagt, er habe 4 ganze Huben von den Schweinpeken und die geteilt in 8 Halbhufen, von denen 7 jede 35 Kreuzer und für Robot 60 d dienen, nur 4 waren bestiftet gewesen, 3 haben erst heuer den Zins gegeben, eine ist noch öd; bracht 4 G 3 β 10 d .⁴

Was bedeutet nun das? Zuerst ein Blick auf das Geldwesen dieser Zeit. Im Mittelalter war der Silberpfennig die Münze gewesen (d), 30 Stück hießen ein Schilling (β), 240 ein Pfund Pfennig (G d); es gab aber keine Schilling- oder Pfundmünze. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts bekam man um einen Pfennig ein Huhn oder 10 bis 16 Eier, ein Lamm kostete 2½ bis 4, ein Schwein 32 bis 40 Pfennige.

Von 1470 an war der Pfennig durch die Inflation eine kupfrige Scheidemünze geworden, trotz des Schladminger und Zeiringer Bergbaues. Nun kostete ein junges Huhn 6, ein Pfund Rindfleisch (0,56 kg) 3 d , ein Drehscher erhielt 8 Pfennige Taglohn und natürlich die Verpflegung.

Doch das silberreiche Nordtirol konnte gute Münzen prägen: Als Silbermünzen den Kreuzer zu 4, den Groschen zu 12 Pfennigen und den Gulden zu 60 Kreuzern oder 240 Pfennigen. Ein Pfund Pfennig entsprach also einem Gulden. Das blieb nun bis über 1848 hinaus.

Kehren wir zum „Gültbuch“ zurück. Jahr für Jahr wurde ein neues auf der Grundlage des alten angelegt, die Reihenfolge der Steuerträger genau eingehalten. Dazu wurden immer die Veränderungen eingetragen.⁵ Als Beispiel wurde oben die Gült des in Radkersburg ansässigen Michael Wechsler angeführt, der vom Luttenberger Schloßherrn Schweinpekh 4 Huben erworben hatte; Zuwachs daher 4 G 3 β 10 d . Käufer wie Verkäufer hatten das der landschaftlichen Buchhaltung gemeldet („aufgesandt“), damit die Steuergrundlage dem einen verringert, dem andern erhöht wurde. Wo die Huben lagen, wird nicht gesagt, es wäre der Buchhaltung auch gleich gewesen. Meist war die „Aufsandung“ ganz kurz: A sendet für den B 1 G 6 β auf. Daraus kann der Forscher freilich nur entnehmen, daß die eine Gült größer, die andere kleiner geworden war. Erst im 17. und 18. Jahrhundert wurden die Aufsandungen immer ausführlicher und damit ergiebiger.⁶

⁴ Mell-Müller, Steirische Taidinge (Nachträge), S. 185.

⁵ Die Steuerbücher sind von 1517 an mit einer kleinen Unterbrechung bis 1848 im Grazer Landesarchiv erhalten. Das älteste veröffentlicht von H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark, 2. Bd., S. 533—553. — Im Jahre 1529 erlaubte der Papst dem Landesfürsten, für die Rüstungen gegen die Türken ein Viertel des Kirchenbesitzes einzuziehen; dadurch gingen viele Güter an den Adel über, der sie kaufte, wie die Gültbücher von 1529 ff. ausweisen.

⁶ Die Aufsandungen sind zum Teil noch als Originale, zum größeren Teil in Kopialbüchern (Gültbänden) ebenfalls im Landesarchiv bewahrt.

Die meisten Gülten besaß, wie gesagt, die Kirche. Sie sind 1860 in Hlubeks „Treues Bild“ S. 141—152 aufgezählt mit der Ablöse, die ihnen 1848 zugesprochen wurde. So besaß die Kirche in Fernitz 5, der Pfarrhof 18 Untertanen (1754); Ablöse dort 4565 Gulden, hier 2040. Die Stadtpfarre Graz gebot über 240 Untertanen, Ablöse fast 130.000 Gulden. Fast jede der (1783) aufgehobenen Bruderschaften hatte einen bescheidenen Besitz.

So galt demnach das Wort *G ü l t* für einen Besitz, der die Landsteuer direkt entrichtete — nicht durch einen anderen Grundherrn —, sie galt aber auch für das *E i n k o m m e n* jedes Besitzes aus den Untertanen, auch für das der Herrschaften und herrschaftlichen Güter. 1495 mußten alle Gültenbesitzer ihre Urbare und Stiftsregister einer landesfürstlichen Kommission vorlegen, und diese bestimmte ihnen die Höhe der Grundlage für die künftigen Landessteuern, gemäß dem Ertrag der *G ü l t a n G e l d* und *N a t u r a l i e n*, deren Wert freilich sehr nieder bemessen wurde.

In den *U r b a r e n*, den Vorläufern der Grundbücher, waren alle Untertanen verzeichnet mit ihren Abgaben, ferner der Eigenbesitz der Herrschaft, ihre Rechte und ihr sonstiges Einkommen, z. B. Zehent, Marchfutter, Gericht usw. Die Stiftsregister vermerkten jährlich die Zahlungen der Untertanen und ihre Ausstände. Die „Stockurbare“ beschrieben die dem Landesfürsten gehörigen Güter; in der heutigen Steiermark waren es ihrer 60, darunter Graz, Aigen, Gösting und Dobl (um 1500).⁷

In die Landsteuer waren nicht einbezogen: der landesfürstliche Besitz, ferner der Eigenbesitz der geistlichen und weltlichen Herrschaften, denn die einen leisteten persönlich Waffendienst mit ihrer Mannschaft („Gülrüstung“), die geistlichen mußten ständig Bewaffnete erhalten („reisige Knechte“), die für den Fall einer „Landnot“ bereit standen. Alle Gültbesitzer hafteten außerdem für die ihnen vorgeschriebene Steuer, die sie ihren Untertanen je nach der Größe ihres Besitzes auferlegt hatten. Blieben diese im Rückstand, so mußten ihre Herren für sie eintreten. Nicht einbezogen in die Landschaftssteuer waren ferner die Zinse für die verpachteten Weingärten, die sogenannten Bergrechte, und die der Neusiedler auf Herrenland, die „Dominikalisten“, im Gegensatz zu den Altsiedlern, den „Rustikalisten“.

Wegen der stets wachsenden Türkengefahr wurde 1542 eine neue Schätzung durchgeführt. Diesmal wurde auch der Eigenbesitz des Adels und des Klerus herangezogen, selbst der Wert der Schlösser und der

⁷ Mell-Thiel, Die Urbare und urbarialen Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark (Beitr. 36. Bd. — Das Grazer *Hubamt* n 25 mit Urbaren von 1502 bis 1623). Führt 101 Herrschaften, Ämter und Gülten an, darunter 40 in der ehemaligen Untersteiermark. — Die Zinse eines „*Kucheleigens*“ waren, wie schon der Name besagt, für die landesfürstliche Küche bestimmt (Bl.f.Hk. 39. Jg., S. 116). — Das „*Kastenbuch*“ verzeichnete die Einnahmen gesondert in Getreidedienste, Lämmer, Hühner, Eier usw., bei jeder die Untertanen mit der Höhe der Abgabe. — Eine besondere Einnahme der Herrschaft Gösting war das „*Biberleben*“, eine kleine Getreideabgabe für das Recht, die von den Bibern zum Bau ihrer Dämme abgehackten Bäume zu verwerten (S. 103—112).

Klostergebäude, der Jagd, Fischerei, Gerichtsbarkeit u. a., bei den Untertanen der angebliche Wert des Besitzes und des Viehes. Diese Schätzung hat sich zum größten Teil erhalten und ist eine ausgezeichnete Quelle. Die nach ihr erfolgte Steuerbemessung galt nur für 1543, dann wurde sie wieder nach dem alten Landsteuerbuch vorgenommen.

Die nächste Steuerregulierung erfolgte erst 1748, ging aber radikaler vor. Die Grundherrschaften mußten ihre letzten Stiftsregister vorlegen und alle Einnahmen von ihrem Besitz und ihren Rechten nachweisen. Die Regierung ließ „*Rektifikationsurbare*“ für jede Herrschaft und Gült anfertigen, an die sie und die Untertanen gebunden waren.

Kaiser Josef ging noch weiter. Er ließ alles Kulturland gemeindeweise vermessen, denn künftig sollte die Steuer vom Ertrag eingehoben werden, Herrschafts- und Untertanenbesitz sollten gleich besteuert werden. Doch diese Regulierung wurde nicht durchgeführt wegen der Franzosenkriege, erst Kaiser Franz verwirklichte den Plan seines Oheims. Er ließ von 1817 an neuerdings den Boden vermessen und die Kulturgattungen auf Plänen im Maßstab 1 : 2880 darstellen (1 Zoll = 40 Klafter).

Der Franzisäische Kataster ist die Grundlage und der Ausgang jeder Forschung auf dem Gebiete der Besiedlungsgeschichte. Die drei Kataster sind im Landesarchiv (Hofgasse) bewahrt. Zugleich mit ihrer Aufnahme fanden Volks- und Häuserzählungen statt. Die von 1754 mußten die Herrschaften und Gülten durchführen, erhalten sind die Akten über die Häuserzählung (Landesarchiv); ich komme auf sie noch zurück. Die von 1782 war Aufgabe der Geistlichkeit, denn sie hatte der Pfarrenregulierung zu dienen und wurde deshalb nach Pfarren angelegt (Diözesanarchiv). Die von 1817 wurde von J. Schmutz in seinem Topographischen Lexikon der Steiermark 1822 veröffentlicht, nach Gemeinden (Ortschaften) angelegt. Alle drei gehören gleichfalls zu den wertvollsten Quellen der Landesforschung. Ihre Nachfolger sind die Spezial-Ortsrepertorien, herausgegeben von der Statistischen Zentralkommission in Wien, nach den Volkszählungen, die von 1869 an alle zehn Jahre stattfanden.

Wenden wir uns nun dem Hauptsteuerträger von 1848 zu, dem Bauern. Daß er bis dahin Pächter, nicht Besitzer seines Gutes war, wurde schon gesagt. Immerhin gab es etwa fünfzig freie Bauern auf freier Scholle, die wohl einmal ein Geschenk oder eine Entlohnung der Gutsherren für besondere Dienste war, z. B. bei Kriegen. Diese Besitzer entrichteten ihre Landsteuer direkt der Landschaft und waren stolz darauf. Doch Kaiser Josef unterstellte sie einer benachbarten Herrschaft, die fortan ihre Steuer einhob und der Landschaft ablieferte. Ihre Beschwerde und ihr Berufen blieben erfolglos.

Der Bauer saß auf einer Hube. Sie wurde durch Teilung zur Halb- und Viertelhuben; diese wurde auch Hofstatt genannt. Noch kleinere Wirtschaften waren die Keuschen (Herbergen), entstanden durch Rodung des Waldes oder auf Gemeindeland.⁸ Die Höfe galten für zwei Huben.

⁸ Es gab aber selbst Viertel-Hofstätter!

Wie groß eine solche war, wußte man um 1770 nicht; die Fachleute urteilten: 20 Joch, jedes mit zwei Metzen Aussaat. Die Landschaft hielt den für einen Ganzhübler, der seine Gründe mit vier Pferden oder acht Ochsen bewirtschaftete. Gewiß war, daß sie nach der Güte des Bodens und des Ertrages verschieden groß waren. Vor 1250 werden in den Urkunden „Bairische Huben“ im Gegensatz zu den kleineren „Slawischen“ genannt (5 : 4).⁹

Nach der Theresianischen „Steuerrektifikation“ wurde die Bauernschaft eingeteilt. Wer mindestens 21 Gulden 30 Kreuzer Grundsteuer bezahlte, war ein „Ganzer“ Bauer, dann folgten der „Dreiviertel“, „Halbe“ und „Viertelbauer“; dieser entrichtete mindestens 5 Gulden 22½ Kreuzer, der Keuschler, Bergler und Weinzierl noch weniger. Die Steuergrundlage aber blieb so wie vorher, sie war der angebliche Zins des Holden an den Grundherrn.

War die Steuer hoch? Wir können das vorläufig nur durch Vergleiche beantworten. 1745 zahlte der Vieheinkäufer für 100 Kilogramm Ochsenfleisch 12½ Gulden, für ein Lamm 15 Kreuzer, für einen Hammel 1 Gulden. Auf dem Seckauer Kloostergut Prank bekam der Schreiber an Jahressold 20 Gulden, der Maier 13½ (dazu 2 Gulden Leihkauf), die Knechte 4 bis 9 Gulden (34 Kreuzer Leihkauf).

Eine besondere Art der Steuer war das *Marchfutter* (avenna Marchie), eine Haferabgabe, die wohl für die Pferde des Landesfürsten bestimmt war, sie wurde öfters verlehnt oder verpfändet, manche Huben waren befreit; den Grund erfahren wir selten. Gereicht wurde das Marchfutter nach Schaff, Vierling und Viertel. Weil der Marchfutterturm in Graz stand (Freiheitsplatz), möchten wir annehmen, daß sie den Stadtmaßen entsprachen. Das Stadtviertel umfaßte nicht ganz 80 Liter Getreide gestrichen, mit Hafer fast 100 Liter. Doch das Kastenmaß war kleiner: das Viertel 55 Liter, demnach das Schaff gestrichen 220 Liter.¹⁰

Die Untertanen hatten ferner den *Zehent* zu leisten, den zehnten Teil ihrer Fehung, ursprünglich eine Abgabe allein für die Kirche. Er war zu einem sehr großen Teil von den Bischöfen verlehnt an den Landesfürsten oder an Adelige und Bürger. Manche Untertanen hatten den *Vogtdienst* zu entrichten: Hühner, Eier und einige Pfennige an den Inhaber des Burgfrieds, wenn sie nicht diesem, sondern anderen Gültbesitzern angehörten, insbesondere der Kirche (vgl. Stadeck-Aigen). Dafür standen sie unter seinem Schutz, was bei den vielen Fehden und feindlichen Einfällen so wichtig war; auch vertrat er die Vogtholden vor Gericht.

⁹ Slawische Huben in Krottendorf bei Groß-St. Florian 1172 und zu Trausdorf bei St. Marein am Pickelbach 1140; Bairische 1138 in Hundsdorf und Weier bei Gratwein. Die Besiedlung des Grazer Feldes durch die Aribonen und den Landesfürsten erfolgte sicher nach Bairischen Huben.

¹⁰ R. Baravalle, Zur Geschichte des Grazer Maßes (ZHVSt. 35/1942, S. 60 ff.). Erst 1857 erhielt die Steiermark das Wiener Maß einheitlich; auch wurde der Gulden statt in 60 in 100 Kreuzer geteilt. 1872 wurde das metrische System eingeführt; Schaff, Metzen, Elle usw. verschwanden, nachdem sie viele Jahrhunderte verwendet worden waren.

Steiermark
von Georg von Scharif und Georg von Scharif
im Jahre 1857

Die Steiermark ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat.

Die Steiermark ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat.

Die Steiermark ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat.

Die Steiermark ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat.

Die Steiermark ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat.

Die Steiermark ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat.

Die Steiermark ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat.

Die Steiermark ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat. Es ist ein Land, das in der Geschichte eine große Rolle gespielt hat.